



Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2023	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	29.11.2023	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung)

Datum: 16.11.2023

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2024 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 (Anlage 2)
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) vom 02. Dezember 2011 in der Fassung vom 05. Dezember 2022 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache.

Sachverhaltsdarstellung

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Entwässerung“ werden für die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) erhoben. Die Höhe der für das Jahr 2024 berechneten Gebührensätze (Anlage 1) bemisst sich nach der Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den prognostizierten Merkmalen (z.B. Kubik- und Quadratmeter). Um die Kosten unter Berücksichtigung eines Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze decken zu können, sind folgende Gebührensätze für das Jahr 2024 erforderlich:

Gebührenveränderungen 2024	2023	2024	Veränderung	in %
Schmutzwassergebühr	3,39 EUR	3,58 EUR	0,19 EUR	5,60%
Schmutzwassergebühr Verbändler	2,11 EUR	2,16 EUR	0,05 EUR	2,37%
Niederschlagswassergebühr	1,84 EUR	1,84 EUR	0,00 EUR	0,00%
Niederschlagswassergebühr Verbändler	1,30 EUR	1,29 EUR	-0,01 EUR	-0,77%
Gebühr Kleinkläranlagen	80,81 EUR	86,92 EUR	6,11 EUR	7,56%
Gebühr Kleineinleiter	28,02 EUR	29,63 EUR	1,61 EUR	5,75%
Stadtanteil	29.044.674,16 EUR	28.989.044,37 EUR	-55.629,79 EUR	-0,19%

Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt im Gebührenbereich Schmutz- und Niederschlagswasser bedeutet dies eine Erhöhung um 38,00 EUR bzw. 4,41 % von 862,00 EUR auf 900,00 EUR jährlich.

In Reaktion auf das für die Abwassergebührenkalkulation bedeutsame Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17. Mai 2022 (AZ 9 A 1019/20) hat der Landesgesetzgeber das KAG NRW zur Erhebung von Benutzungsgebühren geändert und den Kostenansatz für Abschreibungen und Zinsen näher bestimmt. Hierdurch erhalten die Kommunen mehr Rechtssicherheit in ihrer Gebührenerhebung.

Bei der Stadt Essen fallen die kalk. Abschreibungen und Zinsen im Pachtentgelt für das übertragende öffentliche Kanalnetz an und werden über das Betriebsführungsentgelt der Stadtwerke Essen AG (SWE) für in Anspruch genommene Leistungen Dritter in den Kostenansatz der Gebührenerhebung überführt. Die Berechnung des Betriebsführungsentgeltes erfolgt nach öffentlichem Preisrecht und den damit verbundenen Leitsätzen auf Grund von Selbstkosten (kurz: LSP). Die Ermittlung des Pachtentgeltes für planmäßige Abschreibungen und Zinsen erfolgt unter Beachtung der Maßgaben des KAG NRW. Unter Verweis auf die gesetzliche Entwicklung zum KAG NRW nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW erfolgt an dieser Stelle eine Abkehr von der ansonsten maßgeblichen Grundlage des öffentlichen Preisrechts für Fremdleistungsentgelte (siehe Vorlage 1351/2022/2 - Stellungnahme zu den Auswirkungen des OVG-Urteils). Hierdurch wird gewährleistet, dass über das Betriebsführungsentgelt die gleichen Größen für kalkulatorische Kosten einfließen, wie es auch bei Eigenerfüllung, also ohne Übertragung des Kanalnetzes, der Fall wäre. In der Prognose für 2024 sinkt das Pachtentgelt zwar gegenüber dem Vorjahr, zugleich steigen jedoch die Personalkosten durch die hohe Tarifeinigung und geplante Neueinstellungen sowie für Fremdleistungen. Die SWE prognostiziert für das Jahr 2024 ein Betriebsführungsentgelt in Höhe von 128.869.449,28 EUR, das gegenüber dem Vorjahr um 500.910,50 EUR bzw. 0,39% steigt.

Der voraussichtliche Beitrag an den Ruhrverband steigt für das Jahr 2024 um 701.023,42 EUR bzw. 3,46 % auf 20.987.730,40 EUR an. Die Emschergenossenschaft prognostiziert für das Jahr 2024 eine außerordentlich hohe Beitragssteigerung von 3.959.730,34 EUR bzw. 9,18 % auf 47.113.253,51 EUR und begründet dies mit den gestiegenen Preisen für Energie, der Ausstattung von Kläranlagen mit einer zusätzlichen (vierten Reinigungsstufe), der Personalkostensteigerung nach Tarifabschluss sowie dem Anstieg für Fremdkapitalzinsen.

Im Vorjahr hatte die Stadt erstmalig einen Anspruch auf die Abwassergebührenhilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes NRW zur Senkung der Abwassergebühren. Auch für das Jahr 2024 erfüllt die Stadt die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Bedarfszuweisung. Der voraussichtliche Anspruch entsteht erneut bei der Niederschlagswassergebühr und wird mit dem hälftigen Vorjahreswert in Höhe von 739.000,00 EUR kostensenkend eingerechnet.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten aus der Straßenentwässerung richtet sich nach dem verantwortlichen Straßenbaulastträger. Hieraus folgt, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in städtischer Straßenbaulast liegen, dem Stadtanteil unterfallen und die Stadt hierfür selbst gebührenpflichtig ist. In städtischer Straßenbaulast befinden sich die „Straßenkategorien“ Gemeindestraßen, Kreisstraßen sowie die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Durch den leichten Rückgang an abflusswirksamen Straßenflächen, vermindert sich der Stadtanteil trotz gleichbleibendem Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um 55.629,79 EUR bzw. 0,19%.

Neben der Kostenprognose für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung sind auch die voraussichtlich anfallenden Maßstabseinheiten/Merkmale festzulegen. Insbesondere für die Schmutzwassermengen, die anhand des zuletzt erhobenen Frischwasserverbrauchs veranlagt werden, verzeichnet sich nach einem einmalig hohen Verbrauch wieder der Rückgang auf das übliche Niveau. Hierdurch sinken die Schmutzwassermengen gegenüber dem Vorjahr um 946.011 cbm bzw. 2,91 % (ohne Mitglieder aus Abwasserverbänden). Folglich verteilen sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr auf eine geringere Anzahl an Merkmalen (Kubikmeter) und bewirkt neben den Kostensteigerungen einen zusätzlichen Anstieg in der Schmutzwassergebühr.

Aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2022 gehen Kostenüberdeckungen in Höhe von insgesamt 10.835.538,15 EUR hervor, was dazu führt, dass in der Gebührenkalkulation 2024 ein kostenmindernd-

der Ausgleich in Höhe von 4.627.126,16 EUR vorgenommen wird, der nahezu einem Drittel der verfügbaren Kostenüber- und unterdeckungen entspricht. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich der kostenmindernde Vortrag um 2.988.342,78 EUR.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnung des Jahres 2022. Aufgrund des vom Vorjahr abweichenden Gebührensatzes ist eine Satzungsänderung erforderlich. Diese liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

1. **Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein

2. **Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

3. **Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein

4. **Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein

Beschreibung / Art: Stadtanteil an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von städtischen Straßen, Wegen und Plätzen. Dieser Stadtanteil sinkt gegenüber dem Vorjahr um 55.629,79 EUR.

Bezifferung: 28.989.044,37€

Finanzierung: Die Ansätze sind im Entwurf des Haushaltsplans 2024 enthalten.

5. **Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein

6. **Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:**

Die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist – wie die übrigen Grundstückseigentümer auch – verpflichtet, sich an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zu beteiligen.

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>